

Allgemeine Bedingungen für Einlagenkonten bei der Debeka Bausparkasse AG

I. Allgemeine Hinweise

1. Debeka Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
2. Zinserträge sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Liegt kein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vor, müssen Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden.
3. Gemeinschaftsverträge sind nur mit Ehe-/Lebenspartnern zulässig. Die vertraglichen Rechte gegenüber der Bausparkasse können nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.
4. Die Einrichtung und Führung eines Einlagenkontos ist gebührenfrei.
5. Der Vertragsabschluss und die Geschäftsverbindung unterliegen deutschem Recht. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist deutsch.
6. Eine Übertragung des Einlagenkontos auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Die Bausparkasse wird ihre Zustimmung in der Regel erteilen, sofern keine gesetzlichen Regelungen oder andere wichtige Gründe entgegenstehen.
7. Die Konten dienen nicht der Abwicklung von Zahlungsvorgängen. Auf das Konto gezogene Lastschriften werden nicht eingelöst.
8. Der/Die Antragsteller und die Debeka Bausparkasse AG sind sich darüber einig, dass die Bausparkasse ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem/den Antragsteller/n aus der Einlage gegen die Debeka Bausparkasse zustehen oder künftig zustehen werden, erwirbt. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Debeka Bausparkasse aus der Geschäftsverbindung gegen den/die Antragsteller zustehen. Auf Verlangen des/der Antragsteller/s ist die Debeka Bausparkasse zur Freigabe des Pfandrechts verpflichtet, wenn und soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag der Ansprüche der Debeka Bausparkasse aus der Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) nicht nur vorübergehend übersteigt.
9. Lastschrifteinzüge von und Überweisungen auf ausländische Bankverbindungen sind nicht möglich.

II. Festgeldanlage

1. Bei einem Anlagezeitraum bis zu einem Jahr werden die Zinserträge zum Fälligkeitstermin dem Konto gutgeschrieben und ausbezahlt, negative Zinsen werden dem Konto belastet. Ist der Anlagezeitraum länger als ein Jahr, erfolgt die Gutschrift von Zinserträgen und deren Auszahlung beziehungsweise die Belastung von negativen Zinsen jährlich, erstmals ein Jahr nach Anlagebeginn.
2. Der Mindestanlagebetrag ist 2.500,- EUR. Bei einem Unterschreiten des Mindestanlagebetrages aufgrund einer negativen Zinsbelastung wird das Guthaben am Ende der Laufzeit ausbezahlt.
3. Während der Laufzeit sind keine Zuzahlungen auf das Festgeldkonto möglich.
4. Festgeldanlagen sind nicht kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. Tod oder Erwerbsunfähigkeit) bleibt hiervon unberührt.
5. Sofern der Anleger vor Ablauf des Anlagezeitraums ein Verlängerungsangebot erhält und er nicht bis drei Arbeitstage vor Ablauf eine andere Anlageform oder Auszahlung beantragt - gegebenenfalls auf dem mitgesandten Antwortbogen - gilt eine Verlängerung entsprechend der angebotenen Laufzeit und Konditionen. Die Debeka Bausparkasse AG weist den Anleger im Angebot noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Verlängerung wie angeboten durchgeführt wird, wenn er nichts anderes mitteilt.
6. Ein Kontoauszug wird zum Ablauf der Festgeldanlage, jedoch spätestens ein Jahr nach dem Beginn der Anlage, erstellt.

III. Depot

A. Allgemeines

1. Die Zinsen werden jeweils am Ende des Jahres ermittelt und dem Kapital hinzugerechnet. Der Zinssatz ändert sich nicht.
2. Der Mindestanlagebetrag ist 5.000,- EUR.

3. Es sind Anlagezeiträume von 5 bis 30 Jahren (nur volle Jahre) möglich.
4. Während der Laufzeit sind keine Zuzahlungen in das Depot möglich (Ausnahme: Ausgleichszahlung für Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer).
5. Das Anlagekapital und die damit erzielten Zinsen werden durch die vereinbarten Auszahlungen verbraucht. Die Abrechnung des Kontos erfolgt in dem auf die letzte Auszahlung folgenden Monat.
6. Das Depot ist nicht kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. Tod oder Erwerbsunfähigkeit) bleibt hiervon unberührt. Das verbliebene Guthaben aus dem Depot kann dann nach Wahl der Berechtigten vorzeitig in einer Summe oder in monatlich gleichen Beträgen ausgezahlt werden.
7. Ein Kontoauszug wird jedes Jahr zum 31. Dezember erstellt.

B. Entnahmedepot

1. Die Auszahlung erfolgt monatlich jeweils am zweiten Geschäftstag eines Monats, erstmals in dem auf den Geldeingang folgenden Monat.
2. Die vereinbarte Laufzeit kann sich durch die Besteuerung der Zinsen (Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) verkürzen, wenn kein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt.

C. Prämien depot

1. Das Prämien depot kann nur in Verbindung mit einer kapitalbildenden Lebensversicherung oder einer privaten Rentenversicherung bei der Debeka Lebensversicherung abgeschlossen werden. Eine isolierte Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche aus dem Prämien depot ist nicht möglich.
2. Die Beitragszahlung an die Lebensversicherung erfolgt jeweils am zweiten Geschäftstag eines Monats, erstmals in dem auf den Geldeingang folgenden Monat.
3. Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung der Lebensversicherung oder der privaten Rentenversicherung besteht während der Laufzeit des Prämien depots ein Anspruch auf monatliche Auszahlung in Höhe der vereinbarten Leistung.
4. Die vereinbarte Laufzeit kann sich durch die Besteuerung der Zinsen (Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) verkürzen, wenn kein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt. In diesem Fall sind die nach Ablauf des Prämien depots noch zu zahlenden Versicherungsbeiträge vom Versicherungsnehmer selbst zu leisten.
5. Planmäßige Erhöhungen der Versicherungssumme/Rente (Dynamik) führen nicht zu einer Erhöhung des Entnahmebetrages aus dem Prämien depot.
6. Sollte die ermittelte Depotsumme infolge einer Erhöhung des In-kassobeitrages für die Lebensversicherung oder Rentenversicherung nicht mehr ausreichen, um die Beitragsleistung für die Lebensversicherung oder Rentenversicherung vollständig zu erbringen, so sind die noch ausstehenden Beiträge vom Versicherungsnehmer selbst zu leisten.

IV. Einlagensicherung

Die Debeka Bausparkasse AG gehört der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH an, durch die Einlagen privater Anleger nebst Zinsen bis zu einem Gegenwert von 100.000,- EUR gegen Zahlungsunfähigkeit gesichert sind.

V. Haftung der Bausparkasse für Fehler bei der Ausführung eines Zahlungsauftrags

Grundsätzlich haftet die Bausparkasse für Fehler bei Ausführung von Zahlungsaufträgen gegenüber ihren Kunden gemäß den gesetzlichen Regelungen der §§ 675 u bis 675 z BGB. Dem gemäß ist die Bausparkasse im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags verpflichtet, die unverzügliche Erstattung des ungekürzten Zahlungsbetrags zu leisten. Weist die Bausparkasse nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Empfängers eingegangen ist, entfällt die Haftung.

Die Haftung der Bausparkasse für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen weiteren Schaden, der nicht bereits gemäß der im vorstehenden Absatz dargestellten Regelung, d. h. gemäß § 675 y BGB, abzugelten ist, wird auf 12.500,- EUR begrenzt; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden sowie für Gefahren, die die Bausparkasse gegebenenfalls besonders übernommen hat.

VI. Bezugsberechtigung für den Todesfall

Der Bezugsberechtigte erwirbt sämtliche Rechte aus dem Vertrag unmittelbar; sie fallen somit nicht in den Nachlass (§§ 328, 331 BGB). Haben die Inhaber eines Gemeinschaftsvertrages eine Bezugsberechtigung ausgesprochen, erwirbt der Dritte mit dem Tode des Erstversterbenden dessen anteilige Rechte. Die Bezugsberechtigung oder deren Widerruf oder Änderung werden nur wirksam, wenn uns eine schriftliche Erklärung darüber vorliegt und diese von der Bausparkasse bestätigt ist. Ist der Vertrag abgetreten oder verpfändet, gilt die Bezugsberechtigung solange als widerrufen, bis die Abtretung oder Verpfändung erlischt.

Erläuterungen zum Abschnitt I. Antragsteller/Mitantragsteller - Angaben zur Steuerpflicht in den USA

In den USA steuerpflichtige Antragsteller/Mitantragsteller sind vom "Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA) betroffen. Indizien dafür sind:

- Besitz der US-Staatsbürgerschaft (auch als US-Doppelbürgerschaft)
- Besitz einer "GreenCard"
- Geburt in den USA
- Ständiger Aufenthalt in den USA oder eine US-Postadresse (einschließlich US-Postfach)

Erläuterungen zur Freistellung von Kapitalerträgen

Kapitalerträge unterliegen der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent. Auf diese Steuer werden zusätzlich gegebenenfalls 5,5 Prozent an Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer erhoben. Mit der Erteilung eines Freistellungsauftrages besteht die Möglichkeit, die Kapitalerträge bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR bei Alleinstehenden bzw. 2.000,- EUR bei Ehe-/Lebenspartnern von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie Kirchensteuer freizustellen.

Kapitalerträge von Kindern sind in den Freistellungsbetrag der Eltern nicht einzurechnen; für sie gilt ein gesonderter Freistellungsbetrag bis zur Höhe von 1.000,- EUR.

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Freistellungsbetrag auf verschiedene Kreditinstitute und unterschiedliche Anlageformen aufzuteilen. Die Freistellungsbeträge dürfen insgesamt nicht über 1.000,- EUR bzw. 2.000,- EUR liegen.

Beachten Sie bitte beim Ausfüllen des Freistellungsauftrages, dass die Personalien, der Familienstand, die Steuer-Identifikationsnum-

Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer sowie deren Einbehalt auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z.B. Zinsen)

Wir sind seit dem 1. Januar 2015 gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag (Ledige: 1.000,- EUR, Zusammenveranlagte: 2.000,- EUR) übersteigen oder Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent.

Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt erstmals bei der Begründung der Geschäftsbeziehung sowie regelmäßig einmal jährlich zwischen dem 01. September und dem 31. Oktober.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30. Juni eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern.

VII. Außergerichtliche Streitschlichtung

In Beschwerdefällen haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Schlichtungsstelle des Verbands der privaten Bausparkassen e.V. zu wenden. Die Debeka Bausparkasse AG nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Schlichtungsstelle der Privaten Bausparkassen e.V.
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
www.schlichtungsstelle-bausparen.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 12 53
53002 Bonn
www.bafin.de

schließlich US-Postfach)

- Vollmacht oder Unterschriftsberechtigung von einer Drittperson, mit der der Antragsteller/Mitantragsteller in Verbindung steht und die US-Person ist.

Der Antragsteller/Mitantragsteller ist verpflichtet, der Bausparkasse jegliche Änderung in Bezug auf diese Indizien sowie US-Staatsbürgerschaft oder US-Wohnsitz unverzüglich mitzuteilen.

mer(n), die Vertragsnummer(n), der Freistellungsbetrag und der Zeitpunkt, ab wann und wie lange der Auftrag gelten soll, eingetragen sind.

Ehe-/Lebenspartner müssen den Freistellungsauftrag gemeinsam unterschreiben, sofern ein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt wird. Änderungen des Freistellungsbetrages können nur mit dem amtlichen Freistellungsauftrag vorgenommen werden.

Bei Familienstandsänderungen, wie z. B. Heirat/Verpartnerung, Scheidung oder Tod, verliert der bisherige Freistellungsauftrag seine Gültigkeit.

Negative Zinsen haben keine Auswirkung auf eine ggf. erteilte Freistellung.

Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als "Erklärung zum Sperrvermerk" unter dem Stichwort "Kirchensteuer". Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals.

Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren finden Sie in § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz und den Kirchensteuergesetzen der Länder.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, Arbeitsbereich Kirchensteuerabzug, 11055 Berlin, im Internet unter www.bzst.de oder unter der Telefonnummer des BZSt (0228) 406-1240.

Sofern für Verträge im Abschluss- und ggf. im Folgejahr keine Abführung der Kirchensteuer durch die Debeka Bausparkasse AG erfolgt, ist der Kunde im Rahmen seiner individuellen Einkommensteueranmeldung selbst für die entsprechende Abführung der Kirchensteuer verantwortlich. Ob eine Belastung der Kirchensteuer erfolgt, können Sie Ihrem jeweiligen Jahreskontoauszug entnehmen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Debeka Bausparkasse AG
56073 Koblenz

Telefax: (02 61) 94 34-8 88
geldanlage@debeka.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Werter-

satz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung